

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 48 (1941)

Heft: 8

Artikel: Durchhalten und Vertrauen!

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-626999>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Durchhalten und Vertrauen!

Zum 1. August 1941.

„Wir sind ein einiges Volk, das keinen anderen Ehrgeiz kennt, als seine Unabhängigkeit zu wahren, auf geistigem und wirtschaftlichem wie auf politischem Gebiet. Wir können indessen der Welt zeigen, wie drei große Kulturen sich zu finden und gemeinsam eine Nation zu formen wissen. Dieses Gemeinschaftsstreben, auf der Grundlage des demokratischen Willens, der Arbeit und des Wettseifers, wollen wir den „helvetischen Frieden“ nennen!“

Vor 27 Jahren, anlässlich der Jahrhundertfeier des Beitritts Genfs zur Schweiz, im Juli 1914, sprach Bundesrat Motta diese Worte in einer in Genf gehaltenen Rede. Damals waren die Gemüter aufgeschreckt worden durch die plötzlich und unvermutet hereinbrechende Kriegsgefahr. Die Betonung des Willens, die Unabhängigkeit nach allen Seiten aufrecht zu erhalten, ausgedrückt durch den Vertreter einer sprachlichen und konfessionellen Minderheit im Bundesrat, mußte besonders eindrucksvoll wirken. Daß es möglich war, das gesetzte Ziel zu erreichen, ist vor allem der Tatsache zuzuschreiben, daß man überall im Volke erkannt hatte, wie die Wahrung der Unabhängigkeit vom Willen zur solidarischen

Haltung und zur gegenseitigen Treue und Unterstützung aller Volksschichten und Berufsgruppen abhing.

Diese Erkenntnis muß aber auch heute wieder, da wir mitten im Weltbrande stehen, beim letzten Schweizer und bei der hintersten Schweizerin zur unerschütterlichen Ueberzeugung und zum Leitmotiv der Ueberlegungen und Handlungen werden. Die Erhaltung der Unabhängigkeit müssen wir in den Mittelpunkt unseres Lebens stellen. Sie muß unsere Gedanken beschäftigen und unsere Taten beeinflussen. Wie könnten wir praktisch mehr dazu beitragen, als wenn wir uns im täglichen Leben vom Gedanken leiten lassen, das Unrige zu tun, um die Wahrung und Kräftigung unseres Wirtschaftslebens und insbesondere unserer Produktion zu fördern? Jedesmal, da wir bei Einkäufen oder Bestellungen Schweizerwaren berücksichtigen, verschaffen wir Mitbürgern Arbeitsgelegenheit und stärken Industrie, Gewerbe oder Landwirtschaft. Die „Armbrust“, das gesetzlich geschützte schweizerische Qualitätszeichen, hilft uns mit, diese Einsicht in die Tat umzusetzen. So erfüllen wir, bescheiden, ohne Aufsehen und im Rahmen unserer Mittel und Möglichkeiten, aber erfolgreich, eine vaterländische Pflicht.

Schweiz. Ursprungszeichen — Pressedienst.

Die Zusammenlegungen in der britischen Textilindustrie

Im Rahmen der Zusammenlegungen der seit März d. J. in der Industrie Großbritanniens (Concentration of industries) vorgenommen werden (und über welche bereits an dieser Stelle berichtet wurde), ist die Textilindustrie am weitesten vorgeschritten. Anfangs Juli waren von insgesamt 415 Baumwollspinnereien rund 180 geschlossen. In der Baumwollweberei geht die Umbildung etwas langsamer vor sich; von den etwa 1000 bestehenden Betrieben waren bis zum obigen Zeitpunkt rund 115 geschlossen. Andererseits ist der Zusammenlegungsvorgang in den Rayonspinnereien fast beendet; eine Intervention seitens der Regierung war hierbei nicht notwendig. Zwei große Werke wurden geschlossen und die Produktion ist auf ein besonders großes, neuerbautes Werk konzentriert, das schon vom Anfang an für Massenproduktion größten Umfanges eingerichtet worden war.

Im großen und ganzen haben die Zusammenlegungen das Ausmaß der Gesamtproduktion kaum beeinflusst. Die Ausfuhr von Baumwollzeugnissen ist gegenwärtig fast genau so hoch wie vor einem Jahre. Infolge des Verlustes einer Anzahl kontinentaleuropäischer Märkte wird die Ausfuhr derzeit hauptsächlich auf Java, Singapur, Rangoon, Argentinien und den britischen Dominions konzentriert, alles Gebiete wo noch vor einem Jahre die Konkurrenz aus Japan und Italien sich fühlbar machte. Gerade in der letzten Zeit hat auch der Export von Wollfabrikaten nach Ostasien wieder zugenommen und die britische Wollindustrie sieht aus diesem Grunde in naher Zukunft ausgiebigeren Rohmaterialzuweisungen aus den Regierungsreserven entgegen, um der weiter steigenden Nachfrage begegnen zu können. Gleichzeitig hofft man auch den Bedarf der Zivilbevölkerung Großbritanniens in größerem Ausmaß decken zu können, da der Regierungsbedarf im gegenwärtigen Augenblick gedeckt zu sein scheint.

Unterhalt der geschlossenen Baumwollspinnereien.

Zu Beginn des Monats Juli teilte der Cotton Board (das Baumwollkontrollamt), den Baumwollspinnereien mit, daß der Board of Trade (Handelsministerium) den im Juni unter-

breiteten Plan für die Aufbringung der Unterhaltskosten derjenigen Spinnereien, die im Rahmen der Zusammenlegungsaktion geschlossen wurden, gebilligt habe. Der Voranschlag, der als Berechnungsbasis des Höchstsatzes für den Unterhalt der geschlossenen Werke diente, setzte die Jahreskosten für den Unterhalt einer Spinnerei von 100 000 Spindeln mit £ 7000 an, das ist 1,4 penny je Monat und Spindel. Der Board of Trade betrachtet dies als einen Maximalsatz und behält sich eine Revision desselben im Lichte der gemachten Erfahrungen innerhalb der nächsten Monate vor.

Die „Nucleus Mills“, d. h. die im Betriebe verbliebenen Spinnereien, welche für die Unterhaltskosten der geschlossenen Betriebe aufkommen müssen, werden vorläufig mit einer Zahlung (an den neugebildeten Unterhaltsfonds) von 1,145 penny je Monat belastet werden, und zwar wird diese Abgabe auf jede in den offengebliebenen Betrieben befindliche Spindel berechnet und nicht auf den Spindeln der geschlossenen Betriebe, da als Grundsatz gilt, daß die wirtschaftlich nutzbringenden Spindeln zur Beitragsleistung herangezogen werden müssen.

Im Hinblick auf eine eventuelle Verminderung der Abgabe, die durch eine spätere Revision möglich gemacht werden könnte, wird jedoch vorläufig nur die Abgabe von 1 penny je Monat und Spindel der offengebliebenen Betriebe erhoben, und zwar wurden die Zahlungen rückwirkend für die Monate April, Mai und Juni angefordert. Im Sinne des Finanzvorschlages hinsichtlich der Steuerleistungen der von den Zusammenlegungen betroffenen Firmen (ein Vorschlag der noch der parlamentarischen Zustimmung bedarf), sollen die Beträge, welche die offengebliebenen Betriebe zum Unterhaltsfonds für die geschlossenen Betriebe aufbringen, bei den Steuerberechnungen der offenen Betriebe abgezogen werden können, d. h. steuerfrei bleiben. Dagegen sollen die Beträge, welche die geschlossenen Betriebe aus dem Unterhaltsfonds beziehen, ihnen als Handelseinnahme besteuert werden.

E. A. (London).

HANDELSNACHRICHTEN

Neues Verrechnungs- und Wirtschaftsabkommen mit Deutschland. — Nach langwierigen Verhandlungen, die eine Verlängerung des ursprünglichen Abkommens um 17 Tage notwendig machten, ist am 18. Juli 1941 eine neue Vereinbarung (zweites Zusatzabkommen zum Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vom 9. August

1940) mit Deutschland abgeschlossen worden, die rückwirkend am 30. Juni 1941 in Kraft getreten ist und bis zum 31. Dezember 1942 Geltung hat. Für die Textilindustrie im allgemeinen und die Seidenindustrie im besonderen treten gegen früher keine nennenswerten Änderungen ein. Die Wertgrenze für die schweizerische Ausfuhr nach Deutschland stützt